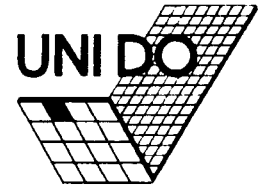


HR2

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum  
Eing. 19. Okt. 2000  
IB

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. B.', written over the stamp area.

Nr. 12/2000 Dortmund, 19.10.2000

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Teil-Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 12. Oktober 2000	Seite 1 - 14
Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.3.1996	Seite 15
Bilanz des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund zum 31. Dezember 1999	Seite 16
Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999	Seite 17
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Dortmund vom 10. Oktober 2000	Seite 18 - 19

**Teil-Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Dortmund  
Vom 12. Oktober 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Teil-Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Klausurarbeiten, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

**§ 2**

**Diplomgrade**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (im folgenden Fakultät) der Universität Dortmund den Diplomgrad

„Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kff.“) bzw. „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“)  
für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung oder

„Diplom-Ökonomin“ bzw. „Diplom-Ökonom“ („Dipl.-Ök.“)  
für die sozialwissenschaftliche Studienrichtung oder

„Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“)  
für die volkswirtschaftliche Studienrichtung.

**§ 3**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4  
Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden im Grundstudium in Form von Klausurarbeiten und im Hauptstudium in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit dauert in Abhängigkeit von der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens eine Zeitstunde und höchstens zwei Zeitstunden. <sup>2</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Den Kandidatinnen und Kandidaten sind mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen. <sup>3</sup>Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (5) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (6) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. <sup>3</sup>Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. <sup>4</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (7) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat in Abhängigkeit von der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (8) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (9) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. <sup>2</sup>Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Vergabe von Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 erbracht. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung erfolgt an den Prüfungsausschuss durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 10. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Klausurarbeit im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. <sup>4</sup>Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung. <sup>5</sup>Zu jeder Klausurarbeit und sonstigen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>6</sup>Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. <sup>7</sup>Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von einer Prüfung abmelden. <sup>2</sup>Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) <sup>1</sup>Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. <sup>2</sup>Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. <sup>3</sup>Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. <sup>4</sup>Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe

der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.<sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig.<sup>7</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluss des Fakultätsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 95 Abs. 1 HG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit

an der Fakultät ausgeübt hat. <sup>5</sup>Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

### § 8

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. <sup>3</sup>Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>6</sup>Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (6) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.



- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums an den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen; der Antrag soll im ersten Fachsemester gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. Nachweise über das bisherige Studium,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Soweit sich eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 14 dieser Prüfungsordnung.

**§ 11**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang, im Falle der Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss) oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

<sup>2</sup>Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

**§ 12**

**Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 54 Leistungspunkten und erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
- 1. Methodische Grundlagen, bestehend aus den Teilgebieten
    - a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens 2 Leistungspunkte,
    - b) Mathematik für Ökonomen 4 Leistungspunkte,
    - c) Statistik für Ökonomen 4 Leistungspunkte,
    - d) Elektronische Datenverarbeitung 2 Leistungspunkte,
  - 2. Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten
    - a) Wirtschaftsinformatik 3 Leistungspunkte,
    - b) Produktionswirtschaft 3 Leistungspunkte,
    - c) Kostenrechnung und Controlling 2 Leistungspunkte,
    - d) Bilanzierung und Controlling 2 Leistungspunkte,
    - e) Investition und Finanzierung 3 Leistungspunkte,

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. Volkswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten<br/>                 a) Mikroökonomie<br/>                 b) Makroökonomie<br/>                 c) Wirtschaftspolitik</p> <p>4. Soziologie, bestehend aus dem Teilgebiet<br/>                 Wirtschafts- und Industrie-Soziologie</p> <p>5. Integrationsfach A: Markt und Absatz, bestehend aus<br/>                 Marketing, Mikroökonomie und Konsum-Soziologie</p> <p>6. Integrationsfach B: Unternehmensführung, bestehend aus<br/>                 Management, Organisations-Soziologie<br/>                 und Organisations-Psychologie</p> | <p>5 Leistungspunkte,<br/>                 5 Leistungspunkte,<br/>                 3 Leistungspunkte,</p> <p>4 Leistungspunkte,</p> <p>6 Leistungspunkte,</p> <p>6 Leistungspunkte.</p> |
|--|---|
- (3) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Zum Ende jedes Semesters werden für alle Fächer bzw. Teilgebiete Klausurarbeiten angeboten (Haupttermin Frühjahr und Haupttermin Herbst). <sup>3</sup>Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Klausurarbeiten sollen im direkten Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (4) Gegenstand der Klausurarbeiten sind die Stoffgebiete der den Fächern oder Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den mit zwei oder drei Leistungspunkten bewerteten Teilgebieten aus jeweils einer einstündigen Klausurarbeit und in den mit vier, fünf oder sechs Leistungspunkten bewerteten Fächern oder Teilgebieten aus jeweils einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (6) Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

### § 13

#### **Bewertung der Klausurarbeiten, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Klausurarbeiten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die nicht gerundete Fachnote in den Fächern Methodische Grundlagen, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Klausurarbeiten, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Fachnote lautet in Worten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Ein Fach ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Fächer Methodische Grundlagen, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind jeweils bestanden, wenn alle zugehörigen Teilgebiete bestanden sind.

- (4) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle 54 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind erworben, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. <sup>3</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Klausurarbeiten bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Einzelnoten in den einzelnen Klausurarbeiten, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet in Worten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Fehlversuche im selben Fach oder Teilgebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung bestandener Klausurarbeiten ist nicht zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Zum Beginn eines Semesters, das auf ein Semester folgt, in dem die einem Fach oder Teilgebiet zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, wird für dieses Fach bzw. Teilgebiet eine zusätzliche Klausurarbeit für die Wiederholung einer unmittelbar zuvor nicht bestandenen Klausurarbeit angeboten (Nachtermin Frühjahr bzw. Nachtermin Herbst). <sup>2</sup>Eine Wiederholung soll in dem Nachtermin oder Haupttermin stattfinden, der auf den Termin der nicht bestandenen Klausurarbeit unmittelbar folgt.

**§ 15  
Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Klausurarbeit, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Fächer und Teilgebiete mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote jeweils in Worten und in nicht gerundeten Ziffern enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der erfolgreich abgelegten Fächer und Teilgebiete mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 16  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 17**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 18**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Teil-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und im Jahr 2000 die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1991 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1991, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bis zum 30. April 2001 schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Prüfungsleistungen sind im größtmöglichen Umfang anzurechnen; Fehlversuche sind ebenfalls anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1997 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nach der Prüfungsordnung 1997, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bis zum 30. April 2001 schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Prüfungsleistungen sind im größtmöglichen Umfang anzurechnen; Fehlversuche sind ebenfalls anzurechnen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung 1991 ist letztmalig im Wintersemester 2001/2002, die Prüfungsordnung 1997 ist letztmalig im Wintersemester 2002/2003 anwendbar. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen 1991 bzw. 1997 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. <sup>4</sup>In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 19  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Teil-Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juli 1997 (GABI. NW. 1998 S. 90) außer Kraft. <sup>2</sup>§ 18 bleibt unberührt.
- (2) Die Teil-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12.7.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 30.8.2000.

Dortmund, 12. Oktober 2000

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

## Berichtigung

**Betr.: Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der  
Universität Dortmund**  
vom 13.3.1996  
(Amtliche Mitteilungen 15/96 S. 2-48)

**Anlage 9 zu § 14 ZPO, Nr. 1.3 Abs. 1** wird wie folgt berichtigt:

„(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.“



Bilanz des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund zum 31. Dezember 1999

<b>Aktiva</b>	Stand am 31.12.99 DM	Stand am 31.12.98 TDM	Stand am 31.12.99 DM	Stand am 31.12.98 TDM
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Software	149.121,00	80	12.047.021,21	11.761
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	123.392.388,53	124.047	87.609.815,97	87.519
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.233.565,00	4.244	3.400.000,00	1.033
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.750.830,91	1.852 130.143	91.009.815,97	88.552
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	425.578,47	568	9.639.374,65	8.839
2. Waren	374.699,85	348	780.378,24	359
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	185.740,32	188	29.646.628,62	30.099
2. Sonstige Vermögensgegenstände	108.632,01	122 310	1.219.531,72	1.796
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
	14.346.524,89	11.597	10.419.752,89	9.198
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	410.748,00	428	31.985.508,91	926
<b>Treuhandvermögen BAföG</b>				
	146.377.828,98	143.474	146.377.828,98	143.474
	875.155,19	925	875.155,19	925
<b>Passiva</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Rücklagen</b>				
Rücklage nach § 12 SIVG	11.761	0	11.761	0
<b>II. Bilanzgewinn</b>				
	0,00	0	12.047.021,21	11.761
<b>B. Sonderposten aus Zuwendungen</b>				
1. Verwendete Zuschüsse	87.609.815,97	87.519	87.609.815,97	87.519
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	3.400.000,00	1.033	3.400.000,00	1.033
<b>C. Rückstellungen</b>				
<b>1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung von Wohnanlagen</b>				
	9.639.374,65	8.839	9.639.374,65	8.839
<b>2. Sonstige Rückstellungen</b>				
	780.378,24	359	780.378,24	359
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
	29.646.628,62	30.099	29.646.628,62	30.099
<b>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>				
	1.219.531,72	1.796	1.219.531,72	1.796
<b>3. Sonstige Verbindlichkeiten</b>				
	1.119.348,57	1.142	1.119.348,57	1.142
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	31.985.508,91	33.037	31.985.508,91	33.037
<b>Treuhandverbindlichkeiten BAföG</b>				
	915.730,00	926	915.730,00	926

Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerks Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999

	1999		1998	
	DM	DM	TDM	TDM
1. Umsatzerlöse		20.660.243,11	21.121	
2. Sozialbeiträge		3.778.301,00	3.798	
3. Allgemeiner Zuschuss		9.078.880,00	9.065	
4. Sonstige betriebliche Erträge		995.565,62	406	34.390
5. Materialaufwand				
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		5.388.216,58	5.575	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		2.954.643,46	3.203	8.778
				<u>25.612</u>
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	11.443.422,63		10.829	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung DM 620.746,75 (i.V. TDM 595)	<u>3.009.182,59</u>	14.452.605,22	2.898	
7. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.721.789,90		4.786	
8. Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	<u>-2.599.485,92</u>	2.122.303,98	-2.645	
9. Sonstige betrieblichen Aufwendungen		8.176.021,61	6.761	22.629
		<u>1.419.198,88</u>		<u>2.983</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		358.682,61	373	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.334.033,14	-1.346	-973
		<u>443.848,35</u>		<u>2.010</u>
12. Sonstige Steuern		157.843,59		158
13. Jahresüberschuss		<u>286.004,76</u>		<u>1.852</u>
14. Einstellungen in die Rücklage nach § 12 StWVG		-286.004,76	-1.852	-1.852
15. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0</u>

**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Dortmund  
Vom 10. Oktober 2000**

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 (GABl. NW S. 414, ber. S. 548), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1995 (GABl. NW. II S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 9 der Grundordnung wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

**§ 9 Wahl und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung**

(1) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität Dortmund wird ein weibliches Mitglied der Universität aus einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte soll über Erfahrung in Fragen der strukturellen Weiterentwicklung der Universität, in Fragen der Berufungsverfahren, der Personalentwicklung und des Wissenschaftsmanagements verfügen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in den Aufgabengebieten Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik durch jeweils eine Beraterin unterstützt. Zur Beraterin im Aufgabengebiet Studium sind Studentinnen, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche Mitglieder der Universität nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche Mitglieder der Universität nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG wählbar.

(3) Die weiblichen Mitglieder der Universität Dortmund wählen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Zugleich bestellt das Rektorat eine der Beraterinnen zur Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im Amt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Beraterinnen beträgt zwei Jahre, im Fall der Wahl einer Studentin ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen erfolgt zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen der weiblichen Mitglieder der Universität Dortmund erhalten haben. Die Wahlordnung der Universität Dortmund zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche in der jeweils maßgeblichen Fassung gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 17. August 2000 und des Genehmigungserlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 14. September 2000.

Dortmund, den 10. Oktober 2000

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Albert Klein